

In einem zugunsten des Angeklagten zu entscheidenden Zweifelsfall hat das Gericht diese Tatsache unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen. Es hat in seiner Entscheidung darzulegen, „daß sich die Anklage insoweit nicht als begründet erwiesen hat und der Angeklagte deshalb freigesprochen werden mußte“ bzw. daß die Beweisaufnahme ergeben hat, „daß die einzelne Handlung gegenüber Anklage und •Eröffnungsbeschluß einen geringeren Umfang hat oder nicht zugleich tateinheitlich mehrere Strafrechtsnormen, sondern nur eine Strafrechtsnorm verletzt“²⁷.

Die Präsümption der Unschuld ist eine wesentliche Garantie auch für die Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts, des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens. Denn nur dann, wenn im Strafverfahren anerkannt wird, daß vor der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Schuldfeststellung getroffen wurde, kann das Recht auf Verteidigung verwirklicht werden.

3.2.4.

Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung

Die Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens ist ein Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Verfassung, Art. 4 StGB, §13 GVG, §§ 3 und 15 StPO). Die Rechte, die sich aus dem Recht auf Verteidigung ergeben, sind in § 61 zusammenfassend genannt; sie sind in den Kapiteln über das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren detailliert geregelt.

Das Recht auf Verteidigung bedeutet die Befugnis des Beschuldigten und Angeklagten — beim jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten auch seines gesetzlichen Vertreters —, des Verteidigers und gesellschaftlichen Verteidigers, alles Vorbringen zu können, was die erhobene Beschuldigung oder Anklage ganz oder teilweise ausräumen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten mindern kann oder aus dem die Nichtbegründetheit der Beschuldigung oder Anklage zu schließen ist.

Das Recht auf Verteidigung wird insbesondere gewährleistet durch die gesamte

Ausgestaltung des Strafverfahrens, die den konsequenten Demokratismus und Humanismus der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum Ausdruck bringt. In allen Stadien des Strafverfahrens spiegelt sich wider, daß die Achtung des Menschen eine real gesicherte Grundlage hat und keine leere Phrase ist. Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren (vgl.

4.3.1.) ist stets die eines Prozeßsubjektes, eines Trägers von Rechten und Pflichten. Diese Stellung des Beschuldigten und Angeklagten streng zu beachten ist für die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht eine gesetzlich verbindlich festgelegte Aufgabe.

Eine Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung besteht im Recht des Beschuldigten und Angeklagten, die Beschuldigung kennenzulernen und über die Beweismittel, vor allem die Zeugenaussagen, unterrichtet zu werden. Nur dann können alle Beschuldigten, und nicht nur diejenigen, die einen Verteidiger besitzen, sich sachgerecht verteidigen und das weitere Recht verwirklichen. Beweisangebote und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens im Interesse ihrer Verteidigung zu stellen. Solche Anträge, die noch vor Abschluß der Ermittlungen gestellt werden, helfen mit, das Ermittlungsergebnis zu vervollständigen, unnötige Rückgaben der Sache an den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan zur Nachermittlung und damit Jferfahrensverlängerung zu vermeiden.

Zum Recht auf Verteidigung gehört neben dem Recht des Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen (zur Stellung und zu den Aufgaben¹ des Verteidigers im Strafverfahren vgl. 4.3.2.), auch das Recht auf Gebrauch der Muttersprache und auf die kostenlose Bestellung eines Dolmetschers im Falle der Nichtbeherrschung der Gerichtssprache (§12 GVG; §83 StPO). Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das ausdrückliche Recht, vor Gericht sorbisch zu sprechen.

27 „OG-Urteil vom 17.4.1975“, Neue Justiz, 1975/17, S. 517.